

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
10 (1863)**

36 (8.9.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524092](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524092)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1863. Dienstag, 8. September. №. 36.

Bekanntmachungen.

1) Das Vertheilungs-Register wegen der über die Gemeindeabtheilung Stadt ausgeschriebene Gemeindeumlage im 2¹/₂ monatlichen Betrage der Classen- und classificirten Einkommensteuer, welches nach der Bekanntmachung des Magistrats vom 10. d. M. 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Umlage ist vor Ablauf des Monats September, Morgens zwischen 9 und 1 Uhr, an den Cämmerer Sonnewald zu zahlen.
(1863 August 31.)

2) Das Vertheilungs-Register wegen der über die Schulacht II. im Stadtgebiet Oldenburg ausgeschriebenen Umlage, welches nach der Bekanntmachung des Schulvorstandes vom 25. v. M. 14 Tage lang zur Einsicht ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingekommen sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Umlage ist im Monat September Morgens zwischen 9 und 1 Uhr an den Cämmerer Sonnewald zu zahlen.

Oldenburg 1863 August 31.

Der Vorstand der Schulacht II. im Stadtgebiet Oldenburg.

3) Die Miethwohnung in dem städtischen Gebäude an der Schüttingstraße neben dem Stadtschütting, mehrere geräumige Zimmer und Kammern, eine Küche mit einer Pumpe, Kellern und Bodenraum enthaltend, mit einem besonderen Eingange fällt Mai k. J. aus der Pacht und soll am 10. d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich anderweitig vermiethet werden.

Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause hieselbst einzusehen.
(1863 September 4.)

4) Zur Nachricht und Nachachtung der Betreffenden wird hemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Magistrat vom 21. d. M. an eine Schauung der gepflasterten und ungepflasterten Straßen und Wege im Bezirke der engeren Stadt vornehmen wird.



Es sind bis dahin daher die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebenen und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebenen und wo es erforderlich mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen auszufüllen, auf den Wegen, insbesondere in den Befriedigungshecken wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen, eingestürzte Grabenufer wieder aufzusetzen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und das über Weggräben überwachsene Gesträuch und Unkraut aufzuschneiden.

Ingleichen sind bis zum 21. d. M. die gepflasterten Straßen und Trottoirs von Unkraut zu reinigen, etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerslücken und Bedeckungen von Kellerlöchern auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen und wo erforderlich zu reinigen und auszubessern.

Wegen der bei der Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt sowie nach der Lage der Sache, Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

(1863 September 4.)

5) Für das Peter Friedrich Ludwig Hospital sind erforderlich 1037 Ellen weißes Leinen, $1\frac{3}{16}$ Ellen breit, 148 Ellen greises Leinen, 100 Ellen greises Dull $1\frac{3}{16}$ Ellen breit, $29\frac{1}{4}$ Ellen graues Tuch 2 Ellen breit, $77\frac{1}{2}$ Ellen gedrucktes Baumwollenzug $1\frac{7}{16}$ Ellen breit, $71\frac{1}{2}$ Ellen Leinen zu Futter $\frac{6}{4}$ Ellen breit, 11 wollene Decken 4 Ellen lang, $2\frac{3}{4}$ Ellen breit, 34 Taschentücher, 12 Halstücher für Frauen, 8 Handtücher von Dress à 2 Ellen.

Die Lieferungsbedingungen und Proben sind im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale beim Hospital-Verwalter einzusehen, Lieferungsanerbietungen sind vor dem 1. October d. J. schriftlich und versiegelt an den Hospital-Verwalter einzusenden.

Oldenburg, aus der Hospitaldirection 1863 Sept. 7.

6) Der Accessist August Zedelius hieselbst ist heute als Protocollführer bei unterzeichnetem Amtsgerichte beeidigt worden.

Oldenburg, 1863 September 1.

(Amtsgericht Abthl. I.)

7) Das am 19. Mai 1856 vor Wohlwöblichem Stadtmagistrat hieselbst errichtete Testament des kürzlich verstorbenen Portier a. D. J. G. Bamberger hieselbst soll am

7. September Morgens 11 Uhr publicirt werden.

Oldenburg, 1863 September 1.

(Amtsgericht Abth. I.)

8) Gefunden: 1 Schillermedaille, 1 Sammetband mit Schloß, 1 Gürtel.

Die Bildung einer besonderen evangelischen Schulacht in hiesiger Stadt betr.

In Fortsetzung der pag. 1 seqq. des Gemeindeblatts de 1862, pag. 64 seqq. des diesj. Gemeindeblatts mitgetheilten Verhandlungen wegen Bildung einer besonderen evangelischen Schulgemeinde in hiesiger Stadt, haben wir weiter zu berichten, daß die Commission bei dem am 9. April d. J. in vereinigtter Sitzung des Stadtraths und Magistrats beschlossenen Bescheid auf ihre Eingaben vom 8. und 21. November v. J. und 17. März d. J. sich nicht beruhigen zu können geglaubt und, da diese Angelegenheit das Ressort des Großh. Oberschulcollegiums sowie Großh. Regierung berührte, an beide Oberbehörden Recurs eingelegt hat.

Auf desfällige Berichtsforderung rechtfertigte der Magistrat das Verfahren der städtischen Behörden unterm 24. April d. J. wie folgt:

„Die politische Gemeinde der Stadt (Gemeindeabth. Stadt) und die evangelische Schulgemeinde waren bisher und sind noch gegenwärtig eine ungetheilte Corporation, verwaltet und vertreten durch den Magistrat und Stadtrath, neben denen ein evangelischer Schulvorstand für die evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt besteht.

Das Schulgesetz vom 3. April 1855 schließt das Fortbestehen dieses Verhältnisses nicht nur nicht aus, sondern gestattet solches (Art. 48 und 69 §. 3 des Schulgesetzes und §. 76 des Regulativs vom 25. April 1856, die Organisation der evangelischen Schulgemeinden betr.). Dies ist auch anerkannt von allen hier theilhaftigen Organen durch Errichtung und Bestätigung des Statuts VIII. der hiesigen Stadtgemeinde (das sogen. Schulstatut) vom 21. Juni 1858 und durch die von der Stadt mit der hiesigen katholischen Schulgemeinde und mit der jüdischen Gemeinde geschlossenen, von allen zuständigen Behörden genehmigten Verträge.

Das Gesetz vom 22. April 1858, die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulen betr., gültig für alle Schulgemeinden des Herzogthums, also auch für die mit einer politischen Gemeinde organisch verbundenen, bereitete hier hinsichtlich der Vertheilung der Schullast eine Schwierigkeit. Anfangs wurde nach Art. 6 jenes Gesetzes mit Genehmigung des Großh. evangelischen Oberschulcollegiums von der Umlegung der Schullast der evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt über den Grundbesitz abgesehen. Die Schullast war ein Theil der Gemeindesteuer (der Gemeindeumlagen), in dieser begriffen, ohne be-

sonders ausgeschieden zu werden; die Gemeindesteuer aber wurde und wird noch jetzt als persönliche Steuer umgelegt.

Die hiesigen Steuerpflichtigen, welche auswärts (in fremden Schulachten) Grundbesitz hatten und dort nach dem erwähnten Gesetz die den Grundbesitz betreffende Schullast tragen mußten, forderten mit Recht nach Art. 7 des Gesetzes für jenen Grundbesitz hier von der Schullast befreit zu bleiben. Vom Stadtrath, dem Magistrat und dem Großh. evang. Oberschulcollegium wurde dies als begründet anerkannt und um dieser Forderung zu genügen, wurde in Betreff der evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt die Ausscheidung dieser Schullast von der übrigen Gemeindesteuerlast und die besondere Vertheilung des auf den Grundbesitz fallenden Theils der Schullast nothwendig.

Man glaubte anfangs nicht anders zum Ziele gelangen zu können, als durch die Bildung einer besonderen evangelischen Schulgemeinde für die Gemeindeabtheilung Stadt. Dies führte zu der Versammlung vom 30. December 1861 und zu der Wahl einer Commission, als Vertretung der hier theilhabenden evangelischen Bewohner der Stadt, welche versuchen sollte, mit der politischen Gemeindeabtheilung Stadt eine Verständigung herbeizuführen über die Bedingungen für die Bildung einer besonderen evangel. Schulgemeinde und über eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dieser und der Stadt.

In der Bekanntmachung des Magistrats vom 16. December 1861, durch welche die Versammlung berufen wurde, war ausdrücklich die Zurücknahme der Anträge der Stadt vorbehalten, falls eine Verständigung zwischen der zu wählenden Commission und der Stadt nicht erfolge. Der Auftrag der in der Versammlung vom 30. December 1861 gewählten Commission bezw. der Mitglieder derselben ging also lediglich dahin, mit der Stadt den erwähnten Verständigungsversuch zu machen.

Inzwischen gestaltete sich die Sache anders. Es wurde ein Weg gefunden, die Besitzer der in fremden Schulachten belegenen Grundstücke, den Grundbesitz der der Osterburger Schulacht angehörigen Bewohner der Stadt, sowie die hiesigen Katholiken und Juden von dem auf den Grundbesitz fallenden Theile der Schullast der evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt zu befreien und durch Abänderung der mit der katholischen und jüdischen Gemeinde geschlossenen Verträge das bisher bestandene Verhältniß bezw. das Statut VIII. fortbestehen zu lassen. Der Zweck, zu welchem jene Versammlung berufen, die Commission gewählt worden, wurde mithin auf anderem Wege erreicht und eine Vereinbarung der Gemeindeabtheilung Stadt mit jener Commission wurde dadurch entbehrlich. Die Stadt nahm daher durch den

Magistrat ihre desfallsigen Anträge zurück, wovon die Auflösung der Commission die Folge war.

Es erfolgte nunmehr eine Ausscheidung der Schullast der evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt und eine Vertheilung derselben nach Maassgabe des Gesetzes vom 22. April 1858 theils nach dem Grundbesitz und theils als persönliche Steuer. Dies Alles geschah auf Grund des Gesetzes und wurde beantragt, beschlossen und bestätigt von den zuständigen Organen, dem evangel. Schulvorstande, dem Magistrat, dem Stadtrath und dem Großh. Oberschulcollegium (§. 53 des Regulativs vom 25. April 1856.

Der Voranschlag der evangel. Volks- und Mittelschulen für 18⁶²/₆₃ ergiebt hierüber das Nähere.

Der Auftrag der am 30. December 1861 gewählten Commission war demnach erloschen und die Mitglieder der Commission konnten daher nur noch ihr eignes Interesse wahrnehmen; ihre Wähler zu einem ganz anderen Zwecke zu vertreten, hatten sie weder Auftrag noch Berechtigung. Der von ihnen erhobene Protest kann daher nur für ihre Person gelten, ist aber auch in diesem Falle nach vorstehender Darstellung völlig unbegründet.

Gegen die ausgeschriebene Schulsteuer wurden außer von den Beschwerdeführern nur noch zwei Reclamationen eingebracht, welche sofort ihre Erledigung fanden. Alle Beitragspflichtige haben ihre Beiträge gezahlt bezw. der Zahlungsverpflichtung nicht widersprochen, auch die Mitglieder der Commission, mit Ausnahme der Herren DMath v. Beaulieu-Marconnay und Cammerrath Menz, gegen welche die Beitreibung verfügt werden mußte. Von dem Ersteren ist dann Zahlung geleistet, der Beitrag des Letzteren aber noch rückständig. Das eingeleitete Pfandverfahren ist einstweilen sistirt. Nach Art. 135 §. 3 der Gemeindeordnung waren auch die genannten beiden Beitragspflichtigen verpflichtet, vorläufig Zahlung zu leisten und die Entscheidung über ihre Reclamation zu erwarten. Sie haben daher das wider sie eingeleitete gesetzlich begründete Beitreibungsverfahren verschuldet; ihre deshalb erhobene Beschwerde ist nicht begründet.

So weit es sich um den erhobenen Protest, Vorbehalt zc. handelt, wird, falls die Mitglieder der Commission bei der in den Beschlüssen des Stadtraths und Magistrats vom 9. d. Mts. enthaltenen Entscheidung sich nicht beruhigen wollen, das Großh. Oberschulcollegium die zuständige Behörde zweiter Instanz sein.

Großh. Regierung dürfte nur die Entscheidung darüber obliegen, in wiefern das vom Magistrate wider die beiden genannten Beschwerdeführer eingeleitete Beitreibungsverfahren etwa Grund zur Beschwerde geben könne."

Vom Großh. Oberschulcollegium ist sodann unterm 15. v. M. folgender Bescheid erfolgt:

„in Erwägung

1) daß die Entscheidung über die in jener Vorstellung an das Oberschulcollegium gebrachten Beschwerden, bezw. Anträge, lediglich zur Competenz des Oberschulcollegiums gehört, womit auch die Großherzogliche Regierung zufolge ihres Antwortschreibens vom 17./20. Juni d. J. sich einverstanden erklärt hat, indem letztere nur über das Verfahren des Stadtmagistrats bei der Beitreibung der ausgeschriebenen Umlage zu entscheiden haben wird,

2) daß — nachdem ein Einverständnis zwischen dem Stadtrath und Magistrat einerseits und der in Folge der Verfügung des Oberschulcollegiums vom 27. März 1861 durch die Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 16. December 1861 auf den 30. eisd. berufenen Versammlung der stimmberechtigten evangelischen Einwohner der Stadt Oldenburg zum Zweck der Constituirung einer besonderen evangelischen Schulgemeinde in der Stadt Oldenburg andererseits nicht erzielt worden, und hernach der Stadtrath und Magistrat die anfänglich hierauf gerichteten Anträge wieder aufgehoben bezw. zurückgezogen haben, wovon der gewählte Vorsitzende der in jener Versammlung vom 30. Decemb. 1861 erwählten Commission durch Erlaß des Stadtmagistrats vom 30. April 1863 in Kenntniß gesetzt worden, — mit dem Wegfall des Zwecks auch die Auflösung jener Commission von selbst folgt, und demzufolge auch die Berechtigung der von jener Commission zum weiteren Verfolgen ihrer Beschlüsse gewählten Herrn Bittsteller erloschen bezw. deren Legitimation nicht mehr anzuerkennen ist, wie solches Alles in den Motiven zu dem Beschlusse des Magistrats und Stadtraths vom 9. April 1863 und in dem dem Oberschulcollegium abschriftlich mitgetheilten Berichte des Stadtmagistrats an die Großherzogliche Regierung vom 24. April 1863 (welcher den Herrn Bittstellern in Abschrift hieneben mitgetheilt wird) völlig zutreffend näher begründet worden ist,

3) daß eventuell, — wenn die Legitimation an den Herrn Bittsteller bezw. der durch sie vertretenen Commission auch nicht zu beanstanden wäre — die erhobene Beschwerde aus den in dem oben ad 2 erwähnten Beschlusse vom 9. April 1863 vollkommen zutreffend entwickelten Gründen doch als unbegründet zu verwerfen sein würde;

in fernerer Erwägung in Beziehung auf die Einwendungen der Herrn Bittsteller

4) daß zwar nach Art. 12 des Schulstatuts der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die evangelischen Volks- und

Mittel-Schulen einen Theil des Voranschlags der Gemeindefasse, Abtheilung Stadt, bildet, und die Ausgaben für das Schulwesen also, ohne daß in dieser Beziehung ein besonderer Repartitions-Modus ausdrücklich vorgesehen worden, aus jener Gemeindefasse bestritten werden, in soweit also allerdings das Schulwesen in der Stadt Oldenburg mit der politischen Gemeinde theilweise in Verbindung gesetzt ist,

daß aber dadurch das städtische Schulwesen keineswegs eine Sache der politischen Gemeinde geworden ist, wie die Bestimmungen der Art. 9 flg. des Schulstatuts zur Genüge ausweisen, vielmehr die Vertretung der städtischen Schulangelegenheiten, die Aufsicht, Verwaltung und Leitung derselben besonderen Organen bezw. Schulbehörden (Stadtrath mit den Befugnissen eines Schulachtusausschusses, Art. 13, Schulvorstand, Oberschulcollegium) geblieben ist,

daß ferner

5) demnach die bestehenden und noch zu erlassenden Schulgesetze, soweit auf Grund des Schulstatuts nicht etwa eine Ausnahme zu machen geboten ist, auch auf das städtische Schulwesen Anwendung finden, und insbesondere die Anwendung des Gesetzes vom 22. April 1858 nicht beanstandet werden kann, und auch vom Oberschulcollegium bei seinen in dieser Beziehung früher erlassenen Verfügungen bisher durchaus nicht beanstandet worden ist, wonach eine Ausnahme von diesem allgemeinen Schulgesetze, welches nach Art. 6 sich auch auf die Städte bezieht, gemacht werden müßte, — keinesfalls aber doch die Berechtigung des Stadtraths, dem nach Art. 13 des Statuts die Befugnisse eines Schulachtusausschusses ausdrücklich beigelegt sind, bezweifelt werden kann, auf Grund des Art. 60 des Schulgesetzes von 1855 im Einverständniß mit dem Magistrat und unter Zustimmung des Oberschulcollegiums die Repartition eines Theils der die Ausgaben der Gemeindefasse, Abtheilung Stadt, befallenden Schullasten in Gemäßheit der durch das Gesetz vom 22. April 1858 getroffenen Bestimmungen zu beschließen;

endlich

6) daß danach auch, soweit die Herrn Bittsteller pro persona sich darüber beschwerten, daß die dem Obigen nach in der gesetzlichen Weise von der Vertretung der Stadt beschlossene Ausschreibung einer Schulumlage über den Grundbesitz geschehen, diese Beschwerde unbegründet erscheint

daß

die von den Herrn Bittstellern sowohl in ihrer Qualität als Bevollmächtigte der in der Versammlung der stimmberechtigten evangelischen Einwohner der Stadt Oldenburg vom 30. December

1861 gewählten Commission, als pro persona, erhobenen Beschwerden theils wegen mangelnder Legitimation derselben, theils als in der Sache selbst unbegründet verworfen worden.

Elisabethstiftung.

Dem Magistrat ist die erfreuliche Nachricht geworden, daß Se. Kaiserliche Hoheit der Prinz Constantin Friedrich Peter von Oldenburg bei seinem neulichen Hiersein zum Besten der Elisabethstiftung 100 Thlr. bewilligt und deren Auszahlung aus seiner hiesigen Casse angeordnet hat.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholtz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.